



**Geschäftsordnung
der
Kammerversammlung
der
Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern**

§ 1

Die Kammerversammlung ist die Hauptversammlung der gewählten Kammermitglieder der Ärztekammer Mecklenburg- Vorpommern.

§ 2

Der Präsident hat laut Satzung die Kammerversammlung mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Hierbei soll eine Einberufungsfrist von 14 Tagen eingehalten werden.

§ 3

Der Präsident teilt bei Einberufung die Tagesordnung mit.

§ 4

Die Vorbereitung der Kammerversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung auf Anordnung des Vorstandes und vorheriger Rücksprache mit den Ausschußvorsitzenden.

§ 5

Zutritt zur Sitzung haben alle Kammermitglieder, Mitarbeiter der Geschäftsstelle und die vom Vorstand geladenen Gäste.

§ 6

Zum Wort berechtigt sind nur ordentliche Mitglieder der Kammerversammlung, Mitglieder der Geschäftsführung und Vorsitzende der Kreisstellen, soweit sie nicht Mitglieder der Kammerversammlung sind sowie Vertreter der Aufsichtsbehörde.

§ 7

Mitarbeiter der Geschäftsstelle und geladene Gäste können das Wort mit Zustimmung des Präsidenten, andere Personen nur mit Zustimmung der Kammerversammlung erhalten.

§ 8

Das Stimmrecht haben nur ordentliche Kammerversammlungsmmitglieder.

§ 9

Bei Abstimmungen entscheidet, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

§ 10

Für Wahlen gelten die Bestimmungen in der Satzung und der Wahlordnung.

§ 11

Den Vorsitz der Kammerversammlung führt der Präsident bzw. sein Stellvertreter oder eine vom Vorstand benannte Person in Stellvertretung.

§ 12

Wortmeldungen können mündlich erfolgen. Die Redner erhalten das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen.

§ 13

Dringende Anträge über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, müssen vor Eintritt in den ersten Verhandlungsgegenstand vorgebracht und begründet werden. Sie sind zu verhandeln, wenn die Mehrheit dafür ist. Der Vorstand kann jederzeit die Tagesordnung ändern oder ergänzen.

§ 14

- 1.) Alle Anträge, die von fünf stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern unterstützt sein müssen, müssen dem Vorsitzenden schriftlich übergeben und der Versammlung alsbald mitgeteilt werden. Der Antragsteller erhält das Wort in der Reihenfolge, in der er gemeldet ist.
- 2.) Wird ein Antrag zurückgenommen, so ist dies alsbald der Versammlung mitzuteilen. Nach Schluß der Aussprache werden Anträge nicht entgegengenommen.

§ 15

Außer der Reihe erhalten das Wort:

- a) der Berichterstatter,
- b) der Präsident der Ärztekammer Mecklenburg- Vorpommern,
- c) wer zur Geschäftsordnung sprechen will,
- d) wer Vertagung oder Vorberatung der Sache durch einen Ausschuß beantragen will,
- e) wer tatsächlich Berichtigungen zu geben hat,
- f) wer Schluß der Aussprache beantragen will.

Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach beendeter Aussprache erteilt.

§ 16

Die Redezeit kann auf Beschluß der Versammlung beschränkt werden. Grundsätzlich sollen die Redner, mit Ausnahme der Berichterstatter, nicht länger als 3 Minuten sprechen. Mit Zustimmung der Mehrheit kann hiervon abgewichen werden.

§ 17

Der Vorsitzende hat die Pflicht, die Redner, die nicht zur Sache sprechen, hierauf aufmerksam zu machen und ihnen im Wiederholungsfalle das Wort zu entziehen, ferner diejenigen, die gegen die parlamentarischen Sitten verstoßen, zur Ordnung zu rufen. Den Betroffenen steht gegen diese Maßregeln des Vorsitzenden der Einspruch an die Versammlung frei, die ohne Erörterung sofort und endgültig entscheidet.

§ 18

- 1.) Vor der Abstimmung verliest der Vorsitzende noch einmal die gestellten Anträge. Er stellt die Fragen so, daß sie mit ja oder nein beantwortet werden können. Dabei ist der Grundsatz maßgebend, daß der weitergehende Antrag vor dem minder weitergehenden und der sachliche Abänderungsantrag vor dem Hauptantrag den Vorzug hat. Beharrt der Vorsitzende gegenüber einem Antrag auf Abänderung der Fragestellung auf seiner Ansicht, so bleibt es dabei, wenn nicht die Mehrheit dagegen Widerspruch erhebt. In diesem Falle bestimmt die Versammlung selbst die Fragestellung.

- 2.) Bei der Abstimmung gehen allen übrigen Anträgen vor:
- a.) der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
 - b.) der Antrag auf Vertagung,
 - c.) der Antrag auf Ausschlußberatung,
- und zwar in vorstehender Reihenfolge.

§ 19

Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben, im besonderen durch Zettelabstimmung. Auf Beschluß der Versammlung kann sie namentlich durch Aufruf der Abgeordneten oder schriftlich geheim erfolgen. Namentliche oder schriftlich geheime Abstimmung kann nicht mehr beantragt werden, wenn die Abstimmung durch Handaufheben im Gange ist. Die Abstimmung durch Handaufheben ist im Gange, sobald der Leiter der Versammlung zur Abgabe von Stimmen aufgefordert hat.

§ 20

Schluß der Aussprache kann nur von drei Abgeordneten beantragt werden, die sich an der Aussprache über den Gegenstand nicht beteiligt haben. Der Vorsitzende verliert die Rednerliste und gibt einem Redner für, einem gegen den Schlussertrag das Wort. Während dieser Aussprache können nur noch Geschäftsordnungsanträge eingebracht werden. Wird der Antrag auf Schluß der Aussprache abgelehnt, so geht die Aussprache weiter. Anträge auf Schluß der Rednerliste sind unstatthaft. Der Berichterstatter erhält nach Schluß der Aussprache das Schlußwort.

§ 21

Auf Verlangen des Vorsitzenden oder eines Drittels der abgegebenen Stimmen (s. § 10) findet eine 2. Beratung und Beschlussfassung (2. Lesung) statt.

§ 22

Die Kammerversammlung wird geschlossen, wenn die Tagesordnung erledigt ist oder die Mehrzahl der Stimmberechtigten es beschließt. Der Vorsitzende kann die Verhandlung auf eine halbe oder ganze Stunde vertagen.

Dr. med. A. Crusius
Präsident